

1

**1 Wien braucht mehr Demokratie!****2 Resolutionsantrag der Wiener Stadtleitung**

3 Obwohl es seit der letzten Wiener Wahl eine „blass rotgrüne Stadtregerung“ gibt, teilt ein weit über  
4 unsere SympathisantInnen und WählerInnen hinausgehender Kreis von Wienerinnen und Wiener diese  
5 Auffassung und es werden immer mehr.

6 Alle etablierten Parteien wollen sich in ihren „Sonntags-“ und „Wahlkampfreden“ in „Bürgernähe“  
7 gerne überbieten. Ihre Praxis geht in die entgegengesetzte Richtung. Auch die Grünen, bei deren  
8 Gründung BürgerInnenbeteiligung, Transparenz, Gleichberechtigung und Demokratie noch zu ihren  
9 Grundanliegen zählte, sind in der zurückliegenden Periode ihrer Beteiligung an der Wiener  
10 Stadtregerung diesbezüglich vieles schuldig geblieben und haben in vielen Fällen zum Vollzug  
11 undemokratischen Vorgehens des Rathauses selbst mit beigetragen und spielen damit der „rechten  
12 Opposition“ in die Hände.

**13 Wahlrecht**

14 Im Vordergrund der öffentlichen Debatte steht derzeit das undemokratische Wahlrecht in Wien. Die  
15 vor den letzten Wahlen in Wien von allen damaligen Oppositionsparteien geforderte und nach den  
16 Wahlen von der neuen Rathauskoalition versprochene Reform der Wiener Gemeindewahlordnung ist gescheitert.  
17 Ein in der Öffentlichkeit bekannter Hauptkritikpunkt sind die Verzerrungen im  
18 Wiener Wahlrecht, die es ermöglichen, dass eine Partei wie im Jahr 2001, mit weniger als 47% der  
19 Stimmen 52% der Mandate erhalten kann.

20 Eine der Hauptursachen dafür, liegt in der für die Wahlen in den Gemeinderat enthaltenen  
21 undemokratischen 5% Sperrklausel. Alle Parteien, die mit ihrem Wahlergebnis unter 5% liegen,  
22 werden von der Mandatsermittlung für den Wiener Gemeinderat (Landtag) derzeit ausgeschlossen.  
23 Dadurch werden die Mandate für die etablierten Parteien billiger, womit nicht nur kleine Parteien  
24 benachteiligt, sondern auch WählerInnen, die ihre Politik befürworten, dazu getrieben werden,  
25 entgegen ihrer Überzeugung das „kleinere Übel“ zu wählen. Nicht nur, dass es im Unterschied zu  
26 Wien in keiner Landeshauptstadt Österreichs bei Gemeinderatswahlen Sperrklauseln gibt, übertrifft sie  
27 sogar die derzeit gültige Sperrklausel für Nationalratswahlen, die bei 4% liegt.

28 ☐ Jede Stimme muss gleiches Gewicht bekommen! Deshalb treten wir für die  
29 Abschaffung aller Sperrklauseln im Wahlrecht ein!

30 Eine weitere Hürde schreibt Parteien und Wählergruppierungen, die vor den Wahlen nicht im  
31 Gemeinderat bzw. Nationalrat vertreten sind, für eine Kandidatur zwingend die Beibringung  
32 persönlich unterschriebener Unterstützungserklärungen vor. Während für eine Kandidatur zu den  
33 Nationalratswahlen in Wien 500 Unterstützungserklärungen ausreichen, müssen für ein wienweites  
34 Antreten zu den Gemeinderatswahlen insgesamt 1800 (!) Unterstützungserklärungen auf gebracht  
35 werden. (Für das Antreten zu den gleichzeitig abgehaltenen Bezirksvertretungswahlen sind weitere 50  
36 Unterschriften je Bezirk, also insgesamt weitere 1150 Unterstützungserklärungen nötig.) Im  
37 Unterschied zum neuen Petitionsrecht, wo es die Möglichkeit gibt, Unterschriften via Handysignatur  
38 oder Bürgerkarte online zu leisten, gibt es bei Unterstützungserklärungen für Wahlen eine solche  
39 Möglichkeit derzeit nicht.

2

40 ☐ Wir treten für eine Abschaffung jener Vorschrift, die UnterstützerInnen zwingt für eine  
 41 deutliche Reduzierung der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften  
 42 (zumindest analog der Nationalratswahlordnung für Wien), für die Möglichkeit eine  
 43 solche auch ohne persönlich am Amt zu erscheinen (wie z.B. bei den AK-Wahlen und  
 44 bei den Landtagswahlen in der Steiermark praktiziert) und auch online zu leisten, ein.

#### 45 **Gleiche Rechte für alle!**

46 Die KPÖ Wien bekräftigt ihre auf ihrer 23.Landeskonferenz beschlossene Forderung nach einer  
 47 ResidenzbürgerInnenschaft. Dort wo eine Person ihren Lebensmittelpunkt hat, soll sie alle politischen  
 48 und sozialen Rechte innehaben.

49 Dass ein Gemeinderatsbeschluss, der zumindest auf Bezirksebene das Wahlrecht für  
 50 „Drittstaatsangehörige“ einführen wollte, auf Betreiben der ÖVP und FPÖ vom  
 51 Verfassungsgerichtshof gekippt wurde, darf nicht weiter als Ausrede herhalten.

52 Es liegt an der Bundesregierung und dem Parlament auf Bundesebene die rechtlichen  
 53 Voraussetzungen für die Einführung eines Wahlrechts für „Drittstaatenangehörige“ zu schaffen,  
 54 welches es in vielen Städten in der EU auf zumindest kommunaler Ebene längst gibt. Die  
 55 Bundesregierung wird nachwievor von der SPÖ geführt. Außerdem sind in der Zwischenzeit die  
 56 Grünen in 5 Bundesländern in Landesregierungen vertreten und es wäre auch interessant, wie sich die  
 57 ÖVP in der Regierung und im Parlament verhalten würde, wenn 5 Bundesländer gemeinsam für ein  
 58 Wahlrecht für „Drittstaatenangehörige“ eintreten würden.

59 ☐ Wir treten deshalb auch in Wien weiterhin für ein Wahlrecht für alle, die hier leben –  
 60 unabhängig von ihrer StaatsbürgerInnenschaft – und auf allen politischen Ebenen, ein.

#### 61 **Demokratisierung der Wiener Stadtverfassung**

62 Seit den letzten Wiener Wahlen wird die Wiener Stadtverfassung strenger ausgelegt und öfter  
 63 strapaziert und in den Bezirken verstärkt dazu benützt, um in den gewählten Bezirksvertretungen, die  
 64 Debatte über „den Machträgern unangenehme Themen“ zu unterbinden und von gewählten  
 65 MandatarInnen dazu eingebrachte Anträge und Resolutionen vom Vorsitz unter Berufung auf die  
 66 Stadtverfassung und Geschäftsordnung nicht zuzulassen. Laut §104 der Stadtverfassung ist es  
 67 Bezirksvertretungen nicht erlaubt, in Fragen „einzugreifen“ für die übergeordnete Gremien (z.B. der  
 68 Gemeinderat) zuständig sind. – was insbesondere für alle „Angelegenheiten der Gesetzgebung, der  
 69 Gemeindeabgaben, Entgelte und Tarife, sowie Personalangelegenheiten gilt. Die so legitimierte  
 70 dramatische Einschränkung der politischen Willensbildung in bei allgemeinen Wahlen gewählten  
 71 politischen Gremien wird auch bei Resolutionen (die lediglich Willensäußerungen darstellen und an  
 72 keine Adressaten gerichtet werden dürfen) angewandt. Im Gegensatz dazu sind  
 73 BezirksvorsteherInnen dazu berechtigt, zu allen seinen/ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten,  
 74 für die der Gemeinderat zuständig ist, im Gemeinderat das Wort zu ergreifen. Eine Willensbildung  
 75 darüber bleibt den Bezirksparlamenten aber verwehrt.

76 ☐ Deshalb tritt die KPÖ Wien auch für das uneingeschränkte Recht der  
 77 Meinungsbildung und Meinungsäußerung in den gewählten Gremien aller politischen  
 78 Ebenen zu allen politischen Fragen, ein. Der/die BezirksvorsteherInnen sollen dazu

79 verpflichtet werden, alle mit Mehrheit beschlossenen Willensäußerungen der  
80 gewählten Bezirksvertretungen an die jeweiligen dafür zuständigen Organe weiter zu  
81 leiten.

## 82 **BürgerInnenbeteiligung**

### 83 **Petitionsrecht**

84 Seit Anfang 2013 gibt es ein neues Petitionsrecht in Wien, „*welches Menschen in Wien eine*  
85 *direktdemokratische Möglichkeit, sich unmittelbar in politische Prozesse einzubringen*“ bieten soll.  
86 Für die Einbringung einer Petition sind mindestens 500 Unterschriften zur Gemeinderatswahl  
87 wahlberechtigter Wienerinnen und Wiener notwendig. Die im Unterschied zu den  
88 Unterstützungserklärungen bei Wahlen auf Listen und online abgegeben werden können und keiner  
89 Beglaubigung bedürfen. Mit mehr als 500 gültigen Unterschriften habe jede(r) „*BürgerIn einen*  
90 *Rechtsanspruch darauf, dass sich die politischen Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen mit*  
91 *dem Petitionsthema im Petitionsausschuss befassen müssen.*“

92 Die mit der Einführung weitverbreitete Hoffnung, dass eine(n) VertreterIn jeder erfolgreichen Petition  
93 Ihr Anliegen im Gemeinderat selbst darlegen darf, erfüllte sich aber nicht. Dazu kommt, dass eine  
94 Reihe von Bürgerinitiativen die sich mittels einer Petition mit ihrem Anliegen bisher an den  
95 Gemeinderat gewendet haben, sich über das sehr restriktive und bürgerinnenfeindliche Herangehen  
96 bei der Prüfung der Zuständigkeit, Zulässigkeit und Vollständigkeit bevor der Petitionsausschuss mit  
97 dem Anliegen der Petition überhaupt befasst wurde, insbesondere wenn es um bei den Machträgern  
98 nicht genehme Themen geht, beklagen.

99 Dazu kommt, dass es zurzeit zwar ein (wie sich in der Praxis zeigt sehr unvollkommenes)  
100 Petitionsrecht zwar für den Gemeinderat gibt, die Ebene der Bezirke (Bezirksvertretungen) aber davon  
101 völlig ausgeklammert bleibt.

102 Wir fordern:

103 ☐ Eine Ausweitung des Petitionsrechtes: Wir treten als einen wichtigen Schritt der  
104 BürgerInnenbeteiligung (Partizipation) für das verbindliche Recht jeder  
105 „erfolgreichen“ Petition ein, ihr Anliegen durch eine(n) VertreterIn im Gemeinderat  
106 selbst darzulegen und zu begründen.

107 ☐ Wir fordern, das Petitionsrecht auch auf die Bezirksvertretungen auszuweiten.

### 108 **Rederecht für BürgerInnen bei Bezirksvertretungssitzungen:**

109 ☐ Ein Rederecht für BezirksbürgerInnen könnte durch die Ausweitung des  
110 Petitionsrechtes (siehe oben) oder durch zeitlich beschränkte BürgerInnenforen vor  
111 Beginn oder während der Bezirksvertretungssitzungen, eingeräumt werden.  
112 BürgerInnen, BürgerInneninitiativen und Vereine sollen so die Möglichkeit  
113 bekommen ihnen wichtig erscheinende Probleme zur Sprache zu bringen. Die  
114 MandatarInnen lernen so Probleme direkt kennen, es bleibt ihnen freigestellt, darauf  
115 zu antworten bzw. in weiterer Folge zu handeln und entsprechend zu reagieren.

**116 Bürgernähe und Transparenz**

117 Das Problem beginnt in Wien aber oft schon viel früher. Eine notwendige Grundlage für Beteiligung  
118 wäre eine ausreichende Information. Derzeit wird vielfach noch ganz offen behauptet, dass es  
119 notwendig wäre, verschiedene Verfahrensabläufe von der Öffentlichkeit fernzuhalten. Letztlich fällt  
120 das aber sehr oft negativ auf das Amt zurück, da geheimen Abläufen stark misstraut wird.

121 ∃ Ausreichende Information sollte aktiv, uneingeschränkt und einfach (vor Ort)  
122 verfügbar gemacht werden (auch Berichte aus den diversen Ausschüssen), und nicht  
123 erst auf Anfrage bzw. unter medialem Druck erfolgen. BürgerInnen müssen einen  
124 Rechtsanspruch auf Auskunft in allen Ämtern haben.

125 ∃ Alle Geschäftsstücke des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen, die laut  
126 Stadtverfassung vor ihrer Beschlussfassung öffentlich zur Einsicht aufgelegt werden  
127 müssen (das gilt sowohl für Änderungen der Flächenwidmungen, als auch Entwürfe  
128 des Gemeinde- und der Bezirksbudgets), sollen während der Auflagefrist auch online  
129 abrufbar sein. Ebenso muss es auch ermöglicht werden, dass schriftliche  
130 Stellungnahmen der GemeindegängerInnen dazu, die laut Stadtverfassung bei der  
131 Beratung von den zuständigen Gremien mit erwogen werden müssen, auch online  
132 abgegeben werden können. Ausdrücklich festgehalten werden soll, dass solche  
133 Stellungnahmen in angemessener Frist von den zuständigen PolitikerInnen schriftlich  
134 beantwortet werden müssen.